

Michael Span

„Alles getreulich anzuzeigen was zur Verlassenschaft gehört“

Zur ‚Vollständigkeit‘ von Verlassenschaftsinventaren des 18. Jahrhunderts aus dem Tiroler Raum

Abstract: “Alles getreulich anzuzeigen was zur Verlassenschaft gehört” – On the ‘completeness’ of probate inventories from the eighteenth-century Tyrolean region. The incompleteness of early modern period probate inventories is notorious. The attempt of explaining these gaps often leads to the assumption of a conflict-ridden relationship between the authorities and their subjects with the latter trying to trick the former. Examining a corpus of 2000 inventories stemming from eighteenth-century Tyrol and the Prince Bishopric of Brixen makes it obvious that the administrative bodies were most likely fully aware of the inconsistencies. This raises questions of how they dealt with the incompleteness of inventories. The thesis this paper proposes is that the incompleteness of inventories cannot simply be considered the result of deviant behaviour of surviving dependants or unknown third parties. Instead, the fact that the authorities accepted obvious blanks within the records is indicative of a subject-authority-relationship with far more cooperative elements than widely expected.

Key Words: probate inventories, book history, Tyrol, legal history, administrative history, 18th century

Einleitung

Der vorliegende Beitrag basiert auf den Forschungen im Rahmen zweier Projekte, die zwischen 2015 und 2020 an der Universität Innsbruck durchgeführt wurden.

DOI: doi.org/10.25365/oezg-2021-32-3-14



Accepted for publication after external peer review (double blind)

Michael Span, Tiroler Volkskunstmuseum, Universitätsstraße 2, 6020 Innsbruck;
m.span@tiroler-landesmuseen.at / mspan@gmx.at

Rund 2000 Inventare aus dem im heutigen Bundesland Tirol gelegenen Stubaital (201) und vor allem dem heute zur Autonomen Provinz Bozen-Südtirol gehörenden Pustertal (1877) aus dem Zeitraum von 1750 bis 1800, sowie jeweils die gesamten Protokolle der Rechtsgeschäfte, in deren Rahmen diese angelegt wurden – zumeist waren das Verlassenschaftsabhandlungen, seltener auch Pacht- und Kaufverträge –, wurden systematisch untersucht. Vorrangiges Ziel war dabei, Daten zum privaten Buchbesitz im katholisch dominierten Alpenraum zu sammeln.¹ Ein grundlegendes methodisches Problem der Inventarforschung anhand von Verlassenschaftsinventaren, das im Zentrum der folgenden Ausführungen steht, wurde dabei sehr bald offensichtlich: Neuzeitliche Verlassenschaftsinventare sind in der Regel nicht vollständig. Diese Tatsache ist der einschlägigen Forschung allgemein bekannt, entsprechende Überlegungen lassen sich vielerorts nachlesen.² Besonders drastisch drückte

-
- 1 Die Forschungen im Rahmen des Projekts *Reading in the Alps*, wurden vom Austrian Science Fund (FWF) [Projekt-Nr. P29329-GBL] gefördert. Vgl. die Webseiten bzw. Datenbanken des Projekts: <https://rita.acdh.oeaw.ac.at> [<https://hdl.handle.net/21.11115/0000-000C-D8D9-C>] sowie <https://rita-vfbr.acdh-dev.oeaw.ac.at> [<https://hdl.handle.net/21.11115/0000-000C-D8DA-B>]. Die Daten der zuvor durchgeführten Pilotstudie finden sich außerdem unter: <https://id.acdh.oeaw.ac.at/privater-buchbesitz>. Vgl. außerdem: Michael Span, „Samentlich verhandene Piecher“. Inventare aus dem Landgericht St. Michaelsburg als Quellen zur Erforschung des Buchbesitzes in Tirol 1750–1800, in: ders./Ursula Stampfer (Hg.), *Geschichte und Region/Storia e Regione* 29 (2020) Heft 1, 78–106 sowie ders., Ein Tal mit Büchern? Privater Buchbesitz im Stubaital zwischen 1750 und 1800, in: *Tiroler Heimat* 81 (2016), 141–170 sowie Peter Andorfer/Michael Span, Privater Buchbesitz in Tirol 1750 bis 1800. Eine Projektvorstellung, in: *Mitteilungen der Gesellschaft für Buchforschung in Österreich* (2016), Heft 2, 7–21. Die Einwohner*innenzahl der im Pustertal untersuchten Verwaltungseinheiten St. Michaelsburg, Stadtgericht Bruneck und Oberamtsgericht Bruneck betrug ungefähr 5000, im Stubaital lebten in etwa 4300 Personen. Vgl. Vienna Institute of Demography/Österreichische Akademie der Wissenschaften (Hg.), *Historisches Ortslexikon. Statistische Dokumentation zur Bevölkerungs- und Siedlungsgeschichte. Südtirol*, 2016, 5 u. 9, sowie *Tirol*, 2016, 14 [http://www.oeaw.ac.at/fileadmin/subsites/Institute/VID/PDF/Publications/diverse_Publications/Historisches_Ortslexikon/Ortslexikon_Suedtirol.pdf] sowie http://www.oeaw.ac.at/fileadmin/subsites/Institute/VID/PDF/Publications/diverse_Publications/Historisches_Ortslexikon/Ortslexikon_Tirol.pdf], (30.5.2021).
- 2 Vgl. z.B. Katharina Simon-Muscheid, *Die Dinge im Schnittpunkt sozialer Beziehungsnetze. Reden und Objekte im Alltag (Oberrhein, 14. bis 16. Jahrhundert)*, Göttingen 2004, 32f. Simon-Muscheid verweist auf Micheline Baulant, *Typologie des inventaires après décès*, in: Ad von der Woude/Anton Schuurman (Hg.), *Probate Inventories. A new source for the historical study of wealth, material culture and agricultural development. Papers presented at the Leeuwenborch Conference (Wageningen, 5–7 May 1908 (A. A. G. Bijdragen 23))*, Wageningen 1980, 33–42; Gerhard Jaritz, *Zwischen Augenblick und Ewigkeit. Einführung in die Alltagsgeschichte des Mittelalters*, Wien/Köln 1989, 16f. und Uta Löwenstein, *Item ein Bethh... Wohnungs- und Nachlassinventare als Quellen zur Haushaltsführung im 16. Jahrhundert*, in: Trude Ehlert (Hg.), *Haushalt und Familie in Mittelalter und früher Neuzeit [...]*, Sigmaringen 1991, 43–70, 43f. Vgl. auch Peter Löffler, *Historische Entwicklung und rechtliche Grundlagen*, in: *Rheinisch-westfälische Zeitschrift für Volkskunde* 23 (1977), 120–131, 126f.; Michael Pammer, *Testamente und Verlassenschaftsabhandlungen (18. Jahrhundert)*, in: Josef Pauser/Martin Scheutz/Thomas Winkelbauer (Hg.), *Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch*, Wien/München 2004, 495–509, 499f.; Gudrun Wanzenböck, *Bürgerlicher Alltag im barocken Weitra. Verlassenschaftsinventare und ihre Aussagen zu Sachkultur und Sozialstruktur des Bürgertums im 17. und 18. Jahrhundert*, unveröffentlichte Diss., Univ. Wien 1996, 27; Burkhard Pötter, „I tuzet täller...“ Qualität und Quantität in der rechnergestützten Analyse von Verlassenschafts-

es bereits 1989 Gerhard Jaritz aus: „Die Annahme, dass ein Inventar alle in einem Gebäude etc. vorhandenen Objekte aufzählt, ist natürlich [...] falsch.“³

Die Unvollständigkeit von Inventaren ist also zwar notorisch, ungeachtet dessen wird sie im Allgemeinen als eine Form der Abweichung betrachtet. Das Ideal eines Inventars „ist ein Gesamtverzeichnis der immobilien [...] und mobilen Habe eines Hauses oder Hofes, einer Person oder Institution“, wie Ruth Elisabeth Mohrmann definiert.⁴ „Grundsätzlich“, so schreibt auch Michael Pammer, „war vorgesehen, Fahrnisse vollständig in die Vermögensaufstellung aufzunehmen.“⁵

Die Ursachen der Unvollständigkeit wurden folglich ebenfalls bereits mehrfach thematisiert und im Zuge dessen wurde auf unterschiedliche mögliche Hintergründe hingewiesen. Jaritz sieht die Lücken in den Inventaren vor allem in einer von der sozialen Schichtzugehörigkeit der oder des Verstorbenen abhängigen „Erwähnungswürdigkeit“ einzelner Objekte begründet. Im Allgemeinen sei bei Personen, die vor ihrem Tod über viel Besitz verfügten, eher damit zu rechnen, dass einzelne Sachen nicht verzeichnet wurden, da ihnen angesichts einer Menge anderer, wertvollerer Fahrnisse keine große Bedeutung beigemessen worden sei. Dinge würden entweder schlichtweg nicht erwähnt, gingen mitunter jedoch auch in Sammelbezeichnungen unter. Eine Einheitlichkeit dieser „Grenzen der Erwähnungswürdigkeit“ sei allerdings nicht gegeben.⁶ Micheline Baulant weist darüber hinaus auch auf das Fehlen hochwertiger Fahrnisse in Inventaren hin. Eine mögliche Ursache sei das Bestreben von Hinterbliebenen, den Wert von Verlassenschaften gering zu halten, um so Abgaben an die Obrigkeit zu vermeiden; eine weitere Möglichkeit seien Versuche, Teile des Erbes anderen Erbsinteressent*innen vorzuenthalten.⁷ Gläubiger*innen der

inventaren, in: Historische Landeskommission für Steiermark/Historischer Verein für Steiermark/Steiermärkisches Landesarchiv (Hg.), Festschrift Gerhard Pferschy zum 70. Geburtstag (Forschungen zur geschichtlichen Landeskunde der Steiermark 42/Zeitschrift des Historischen Vereines für Steiermark Sonderbd. 25/Veröffentlichungen des Steiermärkischen Landesarchivs 26) 265–279, 266 sowie die allgemeinen methodischen Überlegungen zu Inventaren als Quelle in Martin Scheutz/Alfred Stefan Weiß, Spital als Lebensform. Österreichische Spitalordnungen und Spitalinstruktionen der Neuzeit, Wien 2015, 58–65. Besonders ausführlich zur Frage der Unvollständigkeit: Eva Habel, Inventar und Inventar im Pflegergericht Wasserburg. Entstehung und Aussagekraft einer Quelle zur historischen Sachkultur im ländlichen Altbayern des 18. Jahrhunderts, Münster/New York 1997.

3 Gerhard Jaritz, Zwischen Augenblick und Ewigkeit. Einführung in die Alltagsgeschichte des Mittelalters, Wien/Köln 1989, 16f.

4 Ruth Elisabeth Mohrmann, Inventar, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Berlin² 2011, Sp. 1284f.

5 Pammer, Testamente, 2004, 500.

6 Jaritz, Augenblick, 1989, 16f. Die untergeordnete Rolle „persönlicher“ Elemente wie Hausrat, Einrichtungsgegenstände, Gemälde oder Bücher“ angesichts größerer Vermögenswerte konstatiert auch Herbert Knittler, Zu Fragen der Zentralität. Nachlaßinventare als Quelle frühneuzeitlicher Kleinstadtforschung, in: Franz X. Eder/Peter Feldbauer/Erich Landsteiner (Red.), Wiener Wege der Sozialgeschichte. Themen – Perspektiven – Vermittlungen (Kulturstudien 30), Wien/Köln/Weimar 1997, 75–94, 87.

7 Baulant, Typologie, 1988, 34f.

oder des Verstorbenen konnten – vor allem in Fällen von Überschuldung, wie sie im untersuchten Quellenbestand mitunter vorkamen – wohl ebenfalls Ziel derartiger Unterschlagungsversuche sein. Auch in den Einschätzungen Uta Löwensteins und Michael Pammers spielt das Motiv des unerlaubten beziehungsweise rechtswidrigen Entfernens von Objekten aus einer Verlassenschaft eine wesentliche Rolle.⁸ Katharina Simon-Muscheid ortet in den von ihr beforschten oberrheinischen Quellen gar „eine eindruckliche Bandbreite übler Manipulationen und krimineller Praktiken [...], mit deren Hilfe Erben, Kollegen und Nachbarn sich fremden Besitz anzueignen suchten.“⁹ Überaus detailreich hat Eva Habel den Vorgang der Inventarisierung im Pfliggericht Wasserburg im 18. Jahrhundert analysiert und eine Vielzahl möglicher Einflussfaktoren aufgezeigt – von der unterschiedlichen sprachlichen Gewandtheit von Schreibern spannt sie den Bogen ebenfalls zur arglistigen Unterschlagung durch Erbsinteressent*innen.¹⁰

Stärker abstrahierend drückt es Giorgio Riello aus. Er sieht Inventare als „forms of representation that are influenced by social and legal conventions and by the specific economic and financial values attributed to artifacts and commodities“. Sie seien eben nicht „Schnappschüsse der Realität“ („snapshots of reality“), sondern das Resultat unterschiedlicher Strategien und Interessenlagen.¹¹

Vor diesem Hintergrund soll im vorliegenden Beitrag das Problem der absichtlichen Einflussnahme von Personen, die im Rahmen des infrage stehenden Rechtsvorgangs nicht in offiziellem Auftrag der Obrigkeit agierten, auf den Bestand an zu inventarisierenden Objekten näher betrachtet werden. Im Mittelpunkt des Interesses steht die jedem Verlassenschaftsinventar latent innewohnende Möglichkeit, dass Hinterbliebene in der Zeit zwischen Todesfall und Inventarisierung Objekte „fortschaffen, verheimlichen, verstecken oder einfach nur aufräumen“ konnten.¹² Das Verhältnis zwischen Hinterbliebenen und den mit der Inventarisierung befassen Amtsträgern wird dabei häufig als konfliktträchtig imaginiert. Die Intention der Täuschung von (Mit-)Erb*innen und/oder der Obrigkeit wird meist als gegeben angenommen. Habel spricht etwa von „verhassten Amtsleuten“, die „trickreich“ zu „überlisten“ waren.¹³

8 Löwenstein, *Item ein Betth*, 1991, 43f. und Pammer, *Testamente*, 2005, 499f.

9 Simon-Muscheid, *Dinge*, 2004, 33.

10 Habel, *Inventur*, 1997.

11 Giorgio Riello, 'Things seen and unseen'. The material culture of early modern inventories and their representation of domestic interiors, in: Paula Findlen (Hg.), *Early modern things. Objects and their histories, 1500–1800*, Abingdon/New York 2013, 125–150, 126f.

12 Habel, *Inventur*, 1997, 96. Dabei wird beiseitegelassen, dass der*die Erblasser*in selbst noch bis unmittelbar vor seinem*ihrem Tod Dinge verschenken konnte.

13 Die teilweise aktenkundige Korruptheit von Beamten hat dieses Bild des Verhältnisses zwischen Untertanen und Obrigkeit sicherlich entscheidend mitgeprägt (Habel, *Inventur*, 1997, 315 u. 318 sowie 156–182).

In der Tiroler Landesordnung, die, wie weiter unten noch erklärt wird, für den Großteil der untersuchten Quellen den relevanten gesetzlichen Rahmen absteckte, wird Vollständigkeit zwar nicht klar als Ziel von Inventarisierungen definiert, an einer Stelle wird allerdings ebenfalls das Motiv der Verhütung von Unterschlagungen greifbar:

„So ain Mann stirbt / vnnd ain Eeliche Hausfrawen hinder sein verlaßt / So soll die fraw bey gütem glauben / alle jrs Manns verlassne haab vnd gueter / Ligends vnd Varends / nichts auß genumen / bey gueten waren Trewen / vnnd on allen falsch vnd betrug / bey verlierung jrer Sprüch vnnd Wittiben Rechten / antzaigen / ordenlich Inuentieren vnnd beschreiben lassen [...]“¹⁴

Offenkundig rechnete man seitens der Obrigkeit damit, dass Hinterbliebene versucht sein könnten, Fahrnisse oder auch Bargeld¹⁵ zu unterschlagen und/oder zu verheimlichen.

Angesichts dieses also nicht nur in der Forschung oft vermuteten devianten Verhaltens soll anhand konkreter Beispiele die Rolle der mit der Verlassenschaftsabhandlung befassten Vertreter der Obrigkeit, die offenkundig ein primäres Ziel solcher Unterschlagungs- und Verschleierungsversuche und zugleich Antagonisten der Täuschenden gewesen sein sollen, stärker ausgeleuchtet werden. Ihre offensichtliche Akzeptanz unverkennbarer Lücken in den Inventaren ist dabei Ausgangspunkt für die leitende These, dass das Fehlen von Sachen in einem Verlassenschaftsinventar nicht automatisch auf Unterschlagung und Verschleierung seitens der hinterbliebenen Untertan*innen zurückzuführen ist, sondern dass das kooperative Element im Verhältnis zwischen diesen und den Vertretern der Obrigkeit im Zusammenhang mit der Erforschung von Inventaren – zumindest im untersuchten Bereich – verstärkte Berücksichtigung verdient.

Im Folgenden werden zunächst die rechtlichen und administrativen Rahmenbedingungen abgesteckt, innerhalb derer die untersuchten Inventare aus dem Stubaital und dem Pustertal entstanden.¹⁶ Darauf aufbauend soll gezeigt werden, wie die Obrigkeit zwischen dem Bemühen um die Vollständigkeit der Inventare einerseits und der Inkaufnahme offensichtlicher Lücken andererseits ihre Positionen bezog.

14 Tiroler Landesordnung 1573, Buch 3, Titel 38, [<https://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drqedit-cgi/zeige?sigle=TirolLO.+1573+1574&fs=III+38>], (8.7.2020) [TLO 1573 (1574) abgesehen von orthografischen Details gleich].

15 Pammer, Testamente, 2004, 500.

16 Tiroler Landesarchiv (TLA), Aktenserie Landgericht Mieders (Aktenserie LG Mieders), Fasz. 7, Pos. 5 u. 6, Fasz. 8, Pos. 1–10; Südtiroler Landesarchiv (SLA), Verfachbuch St. Michaelsburg (VB St. Michaelsburg), Oberamtsgericht Bruneck (VB Oberamtsg. Bruneck) und Stadtgericht Bruneck (VB Stadtg. Bruneck) 1750–1800; SLA, Inventare des Mittleren Pustertals (185 Positionen für St. Michaelsburg, Oberamtsgericht Bruneck und Stadtgericht Bruneck).

Anhand der dabei entscheidenden Phase zwischen dem Tod einer Person und der Inventarerstellung sollen einerseits die begrenzten Möglichkeiten, aber auch die Motivlagen der Vertreter der Obrigkeit, eine Unversehrtheit von Verlassenschaften sicherzustellen, illustriert werden. Andererseits wird gezeigt, dass sich Verwandten, Nachbar*innen oder auch Dritten tatsächlich eine Reihe von Möglichkeiten bot, eigenmächtig in Verlassenschaften einzugreifen. Aus der Diskussion dieses Spannungsfeldes werden schließlich Erkenntnisse für die Erforschung des Quellentypus Inventar ableitbar gemacht.¹⁷

Rechtliche Grundlagen der Inventarerstellung in der Untersuchungsregion

Trotz des vermeintlich überschaubaren Untersuchungs(zeit)raums – die Verwaltungseinheiten Stubai, St. Michaelsburg und Bruneck (Stadt- und Oberamtsgericht) von 1750 bis 1800 – ist die Rekonstruktion der rechtlichen Grundlagen für die Inventarerstellung etwas kompliziert, handelt es sich hier doch um zwei unterschiedliche Herrschaftsbereiche: Die Gerichte Stubai und St. Michaelsburg, die dem Tiroler Landesfürsten unterstanden, und das Stadt- sowie das Oberamtsgericht Bruneck, die zum Territorium des Fürstbischofs von Brixen gehörten, obwohl sie direkt an das Gericht St. Michaelsburg grenzten und die Stadt Bruneck sogar vollständig von diesem umschlossen wurde.

In den tirolerischen Gerichten bildete bis 1785 die Tiroler Landesordnung in der Fassung des Jahres 1573 die gesetzliche Grundlage.¹⁸ Diese sieht mehrere Fälle vor, in denen eine Verlassenschaft zu inventarisieren war:¹⁹

- wenn ein*e Hinterbliebene*r ein ihm beziehungsweise ihr eingeräumtes lebenslanges Nießungsrecht annahm;²⁰

17 Vgl. Habels Diagnose, dass ein pauschales Urteil über die Aussagekraft von Inventaren nicht möglich ist, sondern diese „für jede Untersuchung neu bestimmt werden“ müsse (Habel, Inventur, 1997, 317).

18 Vgl. Tiroler Landesordnung 1573 (= „New Reformierte Landsordnung der Fürstlichen Grafschaft Tirol“, Augsburg 1574) [in der Folge: TLO 1573], Digitalisat: Heidelberger historische Bestände digital, [<http://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/drwTirolLOuPolO1574>], (7.2.2017); sowie: DRQEdit (Deutschsprachige Rechtsquellen in Digitaler Edition), [<https://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drqedit/cgi/zeige?frames=j&term=tirolo.%201573%201574>], (7.7.2020). Vgl. zur langen Gültigkeit der Tiroler Landesordnung und zur subsidiären Anwendung des *ius commune* seit dem 17. Jahrhundert: Wilfried Beimrohr, Mit Brief und Siegel. Die Gerichte Tirols und ihr ältestes Schriftgut im Tiroler Landesarchiv, Innsbruck 1994, 50–52 sowie: Tullius von Sartori-Montecroce, Über die Reception der fremden Rechte in Tirol und die Tiroler Landes-Ordnungen, Innsbruck 1895, 76f.

19 Jene Titel, welche die Inventarisierung von Kirchenbesitz sowie des Besitzes „landflüchtiger“ Delinquent*innen regelten, werden hier ausgespart. (Vgl. TLO 1573, Buch 3, Titel 54 u. 80.) Vgl. auch: Span, Tal, (2016), 141–170. Buch 3, Titel 44 wurde dabei leider übersehen.

20 TLO 1573, Buch 3, Titel 6.

- wenn weder Familie noch Freund*innen des*der Verstorbenen sich erklärten, ob sie das Erbe antreten möchten oder nicht,²¹ beziehungsweise nicht bekannt war, ob Erbsinteressent*innen vorhanden waren;²²
- wenn mehrere Parteien das Erbe beanspruchten;²³
- wenn der Verstorbene eine Ehefrau hinterließ;²⁴
- wenn eine besitzende Frau starb, in deren Haushalt der Mann als „einfahrender Geselle“ eingeheiratet hatte;²⁵
- wenn der*die Verstorbene Minderjährige hinterließ – der Vormund oder „Gerhab“ durfte die Vormundschaft über diese nicht übernehmen, solange kein Inventar angelegt war.²⁶

In den teilweise unmittelbar benachbarten Brixnerischen Gerichten lag die Regierungsgewalt beim als Reichsfürst agierenden Bischof. Die Tiroler Historiografie kam bislang meist ohne weitere Ausführungen zu dem Schluss, dass auch im Hochstift Brixen die Tiroler Landesordnung Geltung hatte beziehungsweise „imitativ“ übernommen wurde.²⁷ Das ist zwar richtig, es bedarf allerdings einer differenzierteren Sichtweise, die auch Martin Schennach einfordert, der mit der „Gründlichen Vorstellung eines Herrn Bischoven und des H[eiligen] R[Römischen] R[eichs] Fürsten zu Brixen Territorialrechtes“²⁸ des Brixner Hofkanzlers Philipp Bärtl [Bartl] von Sommersperg zu Rohrweg²⁹ argumentiert. Dieser erklärte bereits 1711, die Tiro-

21 Ebd., Titel 22.

22 Ebd., Titel 23.

23 Ebd., Titel 26.

24 Ebd., Titel 38.

25 Ebd., Titel 44.

26 Ebd., Titel 47. Hier wurde 1738 nachgeschärft: Vgl. „Kayserlich-Lands-Fürstliche Erneuerte Ordnung / Wie es in Curatel- Auch Tutel- und Pupillar-Sachen Durchgehends in der Gefürsteten Grafschaft Tyrol Solle gehalten werden“ (in der Folge: „Kuratel- und Pupillarordnung“), Innsbruck 1738. Vgl. dazu auch: Beimrohr, Brief, 1994, 52. Beimrohr verweist diesbezüglich auf: Sartori-Montecroce, Reception, 1895, 85. Neu war nun die dezidierte Regelung, dass das Inventar innerhalb einer Frist von maximal einem Jahr erstellt werden musste („Kuratel- und Pupillarordnung“, 10f.).

27 Martin P. Schennach, Gesetz und Herrschaft. Die Entstehung des Gesetzgebungsstaates am Beispiel Tirols, Köln/Weimar/Wien 2010, 802. Beispiele dafür sind: Beimrohr, Brief, 1994, 50; Werner Köfler, Land – Landschaft – Landtag. Geschichte der Tiroler Landtage von den Anfängen bis zur Aufhebung der landständischen Verfassung 1808, Innsbruck 1985, 436; Otto Stolz, Politisch-historische Landesbeschreibung, Teile III und IV – Die Viertel Eisacktal und Pustertal, Innsbruck 1939, 353; Joseph Egger, Geschichte Tirols von den ältesten Zeiten bis in die Neuzeit, Bd. 3, Innsbruck 1880, 296 sowie im Zusammenhang mit Inventaren aus Brixen: Johannes Andresen, Frühneuzeitliche Inventare als Quelle zur Erforschung bürgerlicher Lebenswelten. Das Fallbeispiel Brixen, in: Helmut Flachenecker/Hans Heiss/Hannes Obermair (Hg.), Stadt und Hochstift. Brixen, Bruneck und Klausen bis zur Säkularisation 1803. Città e Principato. Bressanone, Brunico e Chiusa fino alla secolarizzazione 1803, Bozen 2000, 249–259, 254f.

28 Vgl. TLA, Hs. 376. Die von Schennach bearbeitete Abschrift findet sich in der Bibliothek des Tiroler Landesmuseums Ferdinandeum (TLMF-Bib.), FB 2671 u. FB 2672.

29 Vgl. Martin Schennach, Das Tiroler Landlibell von 1511. Zur Geschichte einer Urkunde, Innsbruck 2011.

ler Landesordnung werde zwar zur Erleichterung des täglichen Verkehrs und Handels, vor allem in den mehrheitlich deutschsprachigen brixnerischen Gebieten, „successive mehr und mehr imitiert“,³⁰ in den „welschen Herrschaften“ gelte hingegen „bis dato ein particular Gesaz“,³¹ eine eigenständige Gesetzgebung also. Auch in den deutschsprachigen Gerichten würden jedoch keineswegs sämtliche Regelungen übernommen, fuhr Bartl fort und zählte einige Abweichungen auf.³² Punkte, die mit der Errichtung von Inventaren im Zusammenhang stehen, erwähnte er dabei nicht. Dennoch lässt sich daraus nicht ohne Weiteres ableiten, dass die Inventarerstellung, wie von der Tiroler Landesordnung vorgesehen, gehandhabt wurde. Bartl von Sommersperg listet lediglich eine exemplarische Auswahl an Unterschieden auf.

Doch auch ohne eine systematische Untersuchung der einzelnen möglicherweise von den Tiroler Bestimmungen abweichenden bischöflichen Gesetzgebungsakte ist die Annahme, dass im Hochstift hinsichtlich der Erstellung von Inventaren gemäß den Regelungen der Tiroler Landesordnung verfahren wurde, plausibel. Ein deutliches Indiz dafür liefert just eines jener „particular Gesaze“, von denen Bartl von Sommersperg spricht. Es handelt sich um die „Statuta“ des südlich von Bruneck gelegenen „welschen“ brixnerischen Gerichts Thurn an der Gader³³ aus der Mitte des 16. Jahrhunderts.³⁴ Der Vergleich dieser Gerichtsordnung mit der zur selben Zeit in Tirol gültigen Landesordnung des Jahres 1532³⁵ zeigt, dass man sich in Brixen sehr stark am Vorbild des Nachbarn orientierte.³⁶

30 TLA, Hs. 376, Bd. 1, Bl. 81v.

31 TLMF-Bib., FB 2672, Bl. 1087r.

32 Ebd., Bl. 82r sowie: TLMF-Bib., FB 2671, Bl. 95v–96v. Vgl. auch Schennach, *Gesetz und Herrschaft*, 2010, 803–805.

33 Die Charakterisierung des Gerichts Thurn an der Gader als „welsch“ folgt dem Urteil des Philipp Bartl von Sommersperg aus dem Jahr 1711: TLA, Hs. 376, Bd. 1, Bl. 80v.

34 Ignaz v. Zingerle/Josef Egger (Hg.), *Die tirolischen Weisthümer*, Teil IV: Burggrafenamt, Etschland, Eisackthal und Pusterthal, 2. Hälfte, Wien 1891, 624–686. Beim Aussteller handelt es sich um Bischof Christoph von Madruzzo (1512–1578), der seit 1538 Bischof von Trient, 1542 außerdem Bischof von Brixen war und 1545 zum Kardinal ernannt wurde. (Hubert Jedin, *Christoph von Madruzzo* (Madrutsch), in: NDB 3, Berlin 1957, 247f.)

35 *Tiroler Landesordnung 1532* (= „Lanndtßordnung der Fürstlichen Grafschafft Tirol“, [Augsburg] 1532) [in der Folge: TLO 1532], Digitalisat: Bayerische Staatsbibliothek digital, [<http://www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10144336-7>], (7.7.2020) sowie: DRQEdit (Deutschsprachige Rechtsquellen in Digitaler Edition), [<https://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drqedit/cgi/zeige?sigle=TirolLO.%201532>], (7.7.2020). Die reformierte Landesordnung von 1573 weist in den für die Inventarerstellung wesentlichen Punkten keine signifikanten Unterschiede auf: TLO 1573, Digitalisat: Heidelberger historische Bestände digital, [<http://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/drwTirolLOuPolO1574>], (7.7.2020) sowie: DRQEdit (Deutschsprachige Rechtsquellen in Digitaler Edition), [<https://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drqedit/cgi/zeige?index=siglen&term=tirolpolo.%201573%201574>], (7.7.2020).

36 Der Aufbau der „Statuten“ erinnert an die Tiroler Landesordnung – sowohl die Fassung von 1532 als auch die von 1573 (vgl. die Buchüberschriften der Tiroler Landesordnungen 1532 und 1573 mit Zingerle/Egger, *Weisthümer*, 631, 635, 641, 670 u. 674). Selbst beim Passus zur Erbhuldigung, der sich inhaltlich natürlich stark unterscheidet, folgte man formal und sprachlich der Tiroler Lan-

Besonderes Augenmerk verdient Buch 3 der Landesordnung, das jene oben erwähnten Regelungen für die Erstellung von Inventaren enthält. Als konkretes Beispiel dafür, wie sehr die Bestimmungen des Gerichtes Thurn an der Gader in diesem Zusammenhang jenen der Landesordnung glichen, sei hier eine Passage aus der Gerichtsordnung von Thurn an der Gader angeführt. Die darin fett markierten Passagen entsprechen bis auf Unterschiede in Orthografie und Interpunktion den Formulierungen in Titel 22 des dritten Buches der Tiroler Landesordnung:

„Was gestalt erbgüeter inventiert und den freunten inventarien und bedacht, ob si erben wellen oder nit, gegeben werden sollen. Wann sich ain totfall zuetragt oder bewisst freunt oder gesipten im gericht verhanden sein und aber nit anzaigen, ob si erben wellen oder nit, so soll die verlassenschaft durch die obrigkait in gegenwürtigkait zwaier oder dreier gerichtsgeschwornen ordentlich inventiert, wolverwart und unverruckt sambt dem inventari bei obrigkait handen behalten, auch den freunten oder gesipten ain glaubwürdige abschrift derselben inventari sambt aller beschwörung derselben verlassenschaft, sovil man dessen wissen hat, ob si das begern, auf iren kosten gegeben werden und in zeit zwaier monat oder nach glegenheit der sachen sich darinnen bedenken, ob si das erb annemen oder sich des entschlagen wellen, gesetzt und bestimbt, [...]“³⁷

Die Entsprechungen setzen sich in den folgenden Zeilen fort. Die erkennbaren Unterschiede änderten an der behördlichen Praxis der Erstellung eines Inventars für den Fall, dass nach dem Tod niemand eine Erbantrittserklärung abgab, de facto nichts.

Mit nur geringfügigen Änderungen wurden auch andere Passagen übernommen.³⁸ Hinsichtlich der Frage, wie Vormunde zu bestellen waren, beschritt man zwar eigene Wege, verließ sich andererseits dann doch wiederum auf das Tiroler

desordnung. Offensichtlich sind die Ähnlichkeiten der beiden Texte z.B. hier: TLO 1532, Buch 1, Titel 1, [<http://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drqedit-cgi/zeige?sigle=TirolLO.%201532&fs=1.1>], (8.7.2020) sowie Zingerle/Egger, Weisthümer, 1891, 627. Den inhaltlichen Unterschied betonen Bartl von Sommersperg (TLA, Hs. 376, Bd. 1, Bl. 80v. bzw. TLMF-Bib., FB 2671, Bl. 95v.) und ihm folgend Martin P. Schennach, Gesetz, 2010, 803f.

37 Zingerle/Egger, Weisthümer, 1891, 665f. Zum Vergleich: TLO 1532, Buch 3, Titel 22, [<http://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drqedit-cgi/zeige?sigle=TirolLO.%201532&fs=3.22>], (8.7.2020); TLO 1573 abgesehen von orthografischen Details gleich [Fett-Hervorhebung durch den Verfasser].

38 Vgl. TLO 1532, Buch 3, Titel 6 u. 26 [TLO 1573 abgesehen von orthografischen Details gleich]; sowie Zingerle/Egger, Weisthümer, 659f. u. 666. Des Weiteren wurden aus der Landesordnung – mit geringfügigen Änderungen – z.B. die Titel 21, 23, 27, 29, 30 und 32 übernommen. Die Titel 34, 35, 37, 38 und 39 wurden stärker abgeändert (Vgl. Zingerle/Egger, Weisthümer, 1891, 662–668). Eine Entsprechung für Titel 44 fehlt indes in den Statuten von Thurn an der Gader (Vgl. TLO 1532, Buch 3, Titel 44 [TLO 1573 abgesehen von orthografischen Details gleich] sowie Zingerle/Egger, Weisthümer, 1891, 624–686).

Vorbild, wenn es darum ging, dass kein Gerhab sein Amt antreten sollte, ohne, dass zuvor ein Inventar angefertigt worden wäre.³⁹

Der Schluss, dass im Hinblick auf die Frage der gesetzlichen Grundlagen für eine Inventarerstellung in den zum Hochstift Brixen gehörenden Verwaltungseinheiten die Tiroler Landesordnung herangezogen werden kann, erscheint vor dem Hintergrund dieser ausgeprägten Parallelen legitim. Zumal es sich bei Thurn an der Gader um eines derjenigen Gerichte handelt, denen Philipp Bartl von Sommersperg Anfang des 18. Jahrhunderts – wie erwähnt – noch größere Distanz zur Tiroler Landesordnung attestierte als den mehrheitlich deutschsprachigen wie etwa dem Stadt- und dem Oberamtsgericht Bruneck.⁴⁰

Offensichtlich wird die Anwendung der Tiroler Landesordnung im Hochstift Brixen auch beim Blick in die Quellen. Formelhaft wird in den Gerichtsaufzeichnungen von Stadt- und Oberamtsgericht von „Stift- und Landesrechten“ gesprochen, nach denen Rechtsgeschäfte abgewickelt werden. Auch in den Protokollen von Verlassenschafts- beziehungsweise Erbangelegenheiten wird mitunter ganz explizit Bezug auf die Landesordnung genommen,⁴¹ die Grenzen zwischen den beiden Hoheitsgebieten spielten im alltäglichen Rechtsverkehr rund um Erbschaftsangelegenheiten offenbar keine Rolle.⁴²

Die rechtliche Grundlage zur Inventarerstellung änderte sich in Tirol durch die „Allgemeine Instruction über das eigentliche Benehmen in Verhandlung der den Justizstellen anvertrauten Geschäfte“, zumeist kurz als „Allgemeine Gerichtsinstruktion“ bezeichnet, vom 9. September 1785.⁴³ Nun lag es zunächst einmal an den Erb*innen, eine bedingte beziehungsweise eine unbedingte Erbserklärung abzuge-

39 Vgl. Zingerle/Egger, Weisthümer, 1891, 668f. sowie TLO 1532, Buch 3, Titel 6 [TLO 1573 abgesehen von orthografischen Details gleich].

40 TLA, Hs. 376, Bd. 1, Bl. 80v.

41 Vgl. z.B. SLA, VB Stadtg. Bruneck 1751, Bl./Nr. 99 [S. 5.]; 1756, Bl./Nr. 106 ½; 107; 107 ½ [S. 13]; SLA, VB Oberamtsg. Bruneck 1776/1777, Abschn. 1776, Bl. 10r–21r; 1778/1779, Abschn. 1778, Bl. 213r–243r, 241v; 1796/1797/1798/1799, Abschn. „Handlungen, Inventare etc. 1796“, Bl./Nr. 314 [Nr. 6; S. 5]. Zuweilen wird im Zuge dessen auch erwähnt, dass die Landesordnung im Hochstift Brixen „imitiert“ werde: z.B. SLA, VB Stadtg. Bruneck 1776, Bl./Nr. 162; 163; 164; 165; 166 [Bl./Nr. 162, S. 5]; 1782, Bl./Nr. 132 [S. 32].

42 Zwei Beispiele für diese grenzüberschreitende Anschlussfähigkeit sind etwa Margreth Gattererin aus Runggen und Elisabeth Mayrin, die in einem zum Oberamtsgericht Bruneck gehörenden Gut auf dem Geiselsberg wohnte. So wurde das im Landgericht St. Michaelsburg aufgezeichnete Testament der ersteren ohne Weiteres von dem für ihre Verlassenschaftsabhandlung zuständigen Oberamtsgericht Bruneck angenommen (SLA, VB Oberamtsg. Bruneck 1762/1763, Abschn. 1762, Bl. 164v–173r). Der Brixner Untertanin Elisabeth Mayrin wurde indes Hans Pörnbacher [Johann Pörnbacher], der zwar ebenfalls am Geiselsberg wohnte, jedoch Insasse des landesfürstlichen Gerichts Altrasen war, als Geschlechtsvormund zur Seite gestellt (SLA, VB Oberamtsg. Bruneck 1778/1779, Abschn. 1778, Bl. 1r–18r; 34r–46r).

43 Justizgesetzsammlung [in der Folge: JGS] 464/1785. Vgl. dazu auch: Pammer, Testamente, 2004, 495f. sowie Beimrohr, Brief, 1994, 269.

ben. Im letzteren Fall wurde das Erbe ungeachtet der auf diesem lastenden Verbindlichkeiten angetreten, bei einer bedingten Erbserklärung konnte auf Grundlage eines Inventars die Entscheidung getroffen werden, ob man es nicht etwa vorzog, die Erbschaft auszuschlagen.⁴⁴ In bestimmten Fällen war jedoch auch von Amts wegen eine Inventarisierung zu veranlassen, etwa, „wenn den Erben oder auch nur einem unter ihnen wegen Alters oder anderer Ursachen die freye Schaltung mit seinem Vermögen nicht gestattet“ war.⁴⁵ Ein anderer Grund war das Vorhandensein von „Nacherben“,⁴⁶ wenn also „der Erbe [...] die Erbschaft mit der Verbindlichkeit erhält, sie künftig ganz oder zum Theile an andere zu übertragen“.⁴⁷ Weitere Gründe waren die Notwendigkeit einer Pflichtteilsausweisung⁴⁸ oder wenn in einem erbrechtlichen Streit Parteien zur Sicherung ihrer Ansprüche „die Absonderung des Verlassenschaftsvermögens vom Vermögen des Erben“ forderten.⁴⁹ In der Praxis war es wohl außerdem üblich, „geringfügige“ Verlassenschaften, die den Wert von 100 Gulden nicht oder nur unwesentlich überstiegen, gleich bei der gerichtlichen Sperre der Verlassenschaft,⁵⁰ die verhindern sollte, dass Dinge aus dieser entfernt wurden, zu inventarisieren.⁵¹

Die Frage, inwieweit die neuen Grundlagen auch im Hochstift Brixen übernommen beziehungsweise adaptiert wurden, hat die historische Forschung bislang

44 JGS 464/1785, 2. Abt., 5. Abschn., § 34. Vgl. dazu auch: Joachim Füger, Das adeliche Richteramt in seinem ganzen Umfange, zum Gebrauch für Richter, Advokaten und Partheyen, der k. k. deutschen Erbstaaten, Bd. 1, Wien 1803, 52–63 sowie Pammer, Testamente, 2004, 497.

45 JGS 464/1785, 2. Abt., 5. Abschn., § 34. Diese Regelung betraf auch Frauen. Sofern sie sich nämlich nicht von einem Rechtsbeistand über die möglichen Nachteile eines Verzichts auf Inventarisierung aufklären beziehungsweise „zerziorieren“ ließ, konnte eine Frau lediglich eine bedingte Erbserklärung abgeben (Füger, Richteramt, 1803, 46f.).

46 Pammer, Testamente, 2004, 497.

47 JGS 464/1785, 2. Abt., 5. Abschn., § 34. Witwen wurde etwa häufig die Nießung des Erbes zugestanden, entweder bis gemeinsame Kinder ein gewisses Alter erreichten, in vielen Fällen jedoch auch lebenslang. Solche Vereinbarungen wurden zum Teil bereits in Ehekontrakten getroffen. Vgl. dazu die exemplarische Untersuchung von Stubai-er Ehepakten von Anfang des 19. Jahrhunderts in: Michael Span, Ein Bürger unter Bauern? Michael Pfurtscheller und das Stubaital 1750 bis 1850, Wien/Köln/Weimar 2017, 301–304 sowie Margareth Lanzinger, Von der Macht der Linie zur Gegenseitigkeit. Heiratskontrakte in den Südtiroler Gerichten Welsberg und Innichen 1750–1850, in: dies./Gunda Barth-Scalmani/Ellinor Forster/Gertrude Langer-Ostrawsky (Hg.), Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich, Köln/Wien/Weimar 2010, 205–368, 280–283.

48 Füger, Richteramt, 1803, 178–184.

49 Pammer, Testamente, 2004, 497. In dieser Deutlichkeit kommt dies jedoch erst in § 812 des ABGB von 1811 zum Ausdruck. (JGS 948/1811.) Dass eine solche „Absonderung“ die Erstellung eines Inventars zur Folge haben musste erklärt z.B. Joseph Winiwarter, Das Oesterreichische bürgerliche Recht, Bd. 3: Des dinglichen Sachenrechts zweyte Abtheilung, Wien 1834, 386. Eine wohl entsprechende Möglichkeit der Sicherstellung einer Verlassenschaft wird in der „Allgemeinen Gerichtsinstruktion“ allerdings ebenfalls angedeutet: JGS 464/1785, 2. Abt., 5. Abschn., § 33. Vgl. auch Füger, Richteramt, 1803, 154.

50 JGS 464/1785, 2. Abt., 5. Abschn., §§ 27–33.

51 Füger, Richteramt, 1803, 30.

offenbar nicht gestellt. Ein gewichtiger Hinweis in dieser Frage ist der „Unterthänigste Vorschlag über die künftige Verwaltung der Secularisierten Hochstifter Trient und Brixen [...]“⁵² wahrscheinlich verfasst von Johann Franz von Strobl, dem für die administrative Abwicklung der Säkularisation der Hochstifte Trient und Brixen zuständigen Hofkommissar.⁵³ Zur rechtlichen Situation in Brixen heißt es darin:

„Die Gesezgebung nähert sich dem Tyrolischen Landesstatut, und wo dieses schweigt, hat das allgemeine Recht einzutreten. Die nachgefolgte neue Gesetzgebung für Tyrol, und die deutschen Erblände und die neue Gerichtsordnung ist da noch nicht angenommen.“⁵⁴

Die Tiroler Landesordnung war also wohl noch 1803 die für das Hochstift Brixen wesentliche gesetzliche Grundlage. Neuerungen wie die „Allgemeine Gerichtsordnung“ von 1781⁵⁵ wurden offenbar nicht übernommen. Die Annahme, dass auch diese konkretisierende „Allgemeine Gerichtsinstruktion“ von 1785 nicht zur Anwendung kam, erscheint daher berechtigt. Dasselbe gilt wohl auch für die oben erwähnte „Kuratel- und Pupillarordnung“.⁵⁶ Diesen Eindruck bestätigt ein Blick in die lokalen Quellen, beispielsweise in die Verlassenschaftsabhandlung der Katharina Puelandin aus Oberolang im brixnerischen Oberamtsgericht Bruneck im Jahr 1800: Die Verteilung der Kleidung der Verstorbenen wurde „zufolge der im Stift Brixen annoch ganz bestehenden Tyrolischen Landes Ordnung“ geregelt.⁵⁷

52 Vgl. Alois Anton Zingerle, Die Säkularisation des Hochstiftes und Domkapitels von Brixen durch Österreich. Mit einem kurzen Überblick bis zum Jahre 1815, ungedruckte Dissertation, Universität Innsbruck 1963, 182. Der Text setzt sich eigentlich aus zwei jeweils gebundenen Teilen zusammen, die jedoch zweifellos eine inhaltliche Einheit darstellen. Der auf dem ersten Teil zu findende „Titel“ „Unterthänigster Vorschlag [...]“ wird in der Folge somit – wie das auch Zingerle handhabte – für beide Teile verwendet. Die Datierung des zweiten Teils wird auch für den ersten angenommen: Vgl. „Unterthänigster Vorschlag [...]“, [2.3.1803], TLA, Jüngerer Gubernium, Gubernialakten, Fasz. 765 (Geistl. Sep. Fasz. Nr. 1).

53 Der Autor des „Vorschlags“ spricht davon, selbst in der Vergangenheit „Landesreferent der k.k. vereinigten Hofstelle und bei dem ehemaligen Direktorium“ gewesen zu sein. Von Strobl (1737–1807) bekleidete diese Ämter (Constant von Wurzbach, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich, Bd. 40, Wien 1880, 64f.). Außerdem ist das Schriftstück am 2. März 1803 in Trient ausgestellt, wo von Strobl als Hofkommissar hauptsächlich tätig war (Zingerle, Säkularisation, 1963, 96). Zingerle spricht indes an einigen Stellen von einem anonymen Verfasser, an anderen wiederum von Johann Franz von Strobl: Zingerle, Säkularisation, 1963, 128, 146, 178, 182, 184, 186f. u. 216.

54 TLA, Jüngerer Gubernium, Gubernialakten, Fasz. 765 (Geistl. Sep. Fasz. Nr. 1).

55 JGS 13/1781.

56 „Kuratel- und Pupillarordnung“, 10f.

57 SLA, VB Oberamtsg. Bruneck 1800/1801/1802, Abschn. 1800, Bl./Nr. 113 [Nr. 21].

Vom Todesfall zur Inventarisierung: Die Grenzen der „Secretur“

Für die Vollständigkeit eines Verlassenschaftsinventars entscheidend konnte bereits die Phase unmittelbar nach dem Todesfall sein. Als erster Schritt eines Verlassenschaftsverfahrens musste der Tod einer Person von Hinterbliebenen oder auch Nachbar*innen oder einer anderen Partei der zuständigen Obrigkeit bekannt gemacht werden. Erst dann konnten die notwendigen Schritte eingeleitet werden.⁵⁸ Es dauerte in der Regel Stunden, manchmal sogar Tage, bis die gerichtliche Versiegelung oder Sperrung eines Nachlasses angeordnet wurde. In dieser Zeit konnten daher relativ einfach Dinge aus dem Nachlass entfernt werden.

Diese gerichtliche Sperre, in den Quellen als „Secretur“ bezeichnet, stellte die wichtigste administrative Maßnahme zur Vermeidung der Unterschlagung von Sachen oder Bargeld dar. Es zeigt sich allerdings bei einem eingehenderen Blick in die Quellen, dass diese Sperre keineswegs so strikt oder umfassend war, als dass sie die Unversehrtheit einer Verlassenschaft hätte garantieren können. Zunächst einmal betraf die „Secretur“ nicht den gesamten Nachlass. Häufig wird in den untersuchten Quellen darauf hingewiesen, dass beispielsweise lediglich einzelne Schränke oder Truhen mit einer Sperre belegt wurden.⁵⁹ Üblicherweise wurden in diesen vorrangig Kleidung und Betttextilien sowie Bargeld – also mitunter wesentliche Vermögenswerte –, aber auch persönliche Dinge aufbewahrt. Diese Vorgehensweise lässt sich bisweilen auch dann beobachten, wenn die betreffende Person definitiv auch Dinge besessen hatte, die nicht an diesen Orten aufbewahrt wurden.⁶⁰ Gemäß der allgemeinen Gerichtsinstruktion waren derartige selektive Sperren dezidiert vorgesehen. Eine „enge“, also möglichst umfassende gerichtliche Sperre sollte nur dann vorgenommen werden, wenn die Aufsicht über eine Verlassenschaft keiner vertrauenswürdigen Person zugetraut wurde – und selbst hier gab es stets Dinge, die von der „Secretur“ nicht erfasst wurden.⁶¹

58 Habel spricht für ihre Untersuchungsregion gar von Versuchen der Untertan*innen, Todesfälle ganz zu verschweigen (Habel, *Inventur*, 1997, 282f.). Im untersuchten Quellenmaterial fanden sich keinerlei Hinweise auf derartige Ansinnen.

59 Vgl. z.B. SLA, VB St. Michaelsburg 1784, Bl. 641r–650v; 1789, Bl. 181r–224v, 303r–313v, 423r–450v u. 451r–464v; 1790, Bl. 219r–236v, 314r–322v u. 323r–338v; 1791, Bl. 155r–168v u. 815r–824v; 1792, Bl. 243r–260v.

60 Z.B. SLA, VB St. Michaelsburg 1789, Bl. 181r–224v u. 423r–450v; 1791, Bl. 815r–824v; 1792, Bl. 243r–260v.

61 Vgl. Wanzenböck, *Alltag*, 1996, 42–44, die sich wiederum beruft auf: Anton von Födransperg, *Praktische Beobachtungen über das für Böhme, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob- und unter der Enns, Steyermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradiska, Triest, Tyrol und die Vorlande vorgeschriebene Verfahren bey Abhandlungen der Verlassenschaften*, Wien 1789, 5–7 sowie Joseph Voglhueber, *Practische Anleitung, wie eine Verlassenschafts-Abhandlung über ein freyvererbliches Vermögen der Unterthanen in den k.k. deutschen Erbländern in allen ihren Theilen nach Rechtsgrundsätzen eingerichtet werden solle*, Wien 1789, 7–9.

Überhaupt war die Frage, welche Fahrnisse beziehungsweise Mobilien im Detail der „Secretur“ unterworfen sein sollten, für die Vertreter der Obrigkeit problematisch. Sie mussten sich auf die Informationen, die ihnen von Verwandten, Freund*innen oder Nachbar*innen des*der Verstorbenen gegeben wurden, verlassen. Im Fall der verstorbenen Agnes Hueberin aus Luns etwa wurde vermerkt, dass die „Sper“, also die „Secretur“ beziehungsweise gerichtliche Sperre „an denen befingerzeigten Orthen angelegt“ worden sei.⁶²

Wer in diesem Fall der*die Informant*in der Obrigkeit war, bleibt unerwähnt. Bekannt werden aus den Quellen hingegen meist die Vertreter der Obrigkeit, die für die Inventarisierung und meist auch die Verhängung der „Secretur“ verantwortlich zeichneten. In der Regel waren dies der für den jeweiligen Ort oder Weiler zuständige „Gerichtsverpflichtete“⁶³ oder „Gerichtsausschuss“, zuweilen begleitet durch einen zweiten Taxator oder Schätzmann, der ebenfalls aus dem betreffenden oder einem benachbarten Ort stammte, und/oder ein Schreiber des zuständigen Gerichts. Davon abgesehen geben die untersuchten gerichtlichen Protokolle wenig Auskunft darüber, wie genau die Verhängung der „Secretur“ vor sich ging. Meist heißt es bloß, die Sperre sei „an behörigen Orten“⁶⁴ angebracht worden. Details sind nur in Einzelfällen ersichtlich. Nach dem Tod des in Dietenheim tätigen Priesters Georg Lechner etwa, wurden die umfassenden Maßnahmen sorgfältig protokolliert: Zuerst wurden sämtliche schriftlichen Unterlagen Lechners untersucht. Aufzeichnungen, die zur Aufrechterhaltung der Seelsorge notwendig waren, zum Beispiel auch das Taufregister, wurden umgehend ausgesondert und einem anderen Priester übergeben. Das Testament, das Lechner hinterlassen hatte, nahm der im Auftrag des zuständigen Landgerichts St. Michaelsburg anwesende „Oberschreiber“ an sich. Die übrigen Dokumente wurden im Schreibtisch belassen, der versperrt und mit einem gerichtlichen Siegel versehen wurde. Dann wurde zusätzlich auch noch der Raum gerichtlich gesperrt, in dem sich die Bibliothek und zwei Schränke des Verstorbenen befanden – in einem davon war Bargeld gefunden worden. Die dazugehörigen Schlüssel nahm das Gericht an sich.⁶⁵

Die „Secretur“ wurde jedoch keineswegs immer so streng gehandhabt. Offensichtlich wurde zuweilen auf die Anbringung des Gerichtssiegels verzichtet. Die Auferlegung der Sperre beschränkte sich dann nur darauf, dass ein Vertreter der Obrigkeit den Schlüssel zu einem Schrank oder einer Truhe an sich nahm.⁶⁶ Zur

62 SLA, VB St. Michaelsburg 1780, Bl. 356r–363v, 356r.

63 Vgl. Beimrohr, Brief, 1994, 59f.

64 SLA, VB St. Michaelsburg 1790, Bl. 237r–277r, 237r.

65 SLA, VB St. Michaelsburg 1798, Bl. 208r–247v.

66 SLA, VB St. Michaelsburg 1789, Bl. 411r–422v.

Umgehung der gerichtlichen Sperre wäre also in diesem Fall nicht mehr als ein zweiter Schlüssel notwendig gewesen.

Auch die Auswahl der ernannten „Sperrkommissare“ dämpft mitunter übertriebenes Vertrauen in die Institution der „Secretur“. Immer wieder wurden kurzerhand in der Nähe wohnende Nachbarn mit der Verhängung der Sperre betraut.⁶⁷ Im Fall der Agnes Bachlechnerin aus Prags zum Beispiel wurden die Schlüssel zur Truhe, in der sich ihre Wertsachen befanden, einem ihrer Söhne zur Aufbewahrung überlassen.⁶⁸ Aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang auch die Verlassenschaft der Maria Sigmayrin aus Niederrasen. Ihr hinterbliebener Ehemann versuchte, den üblichen Amtsweg zu beschleunigen. Er brachte, als er vor Gericht auftrat, um den Tod seiner Gattin zu melden, gleich die Schlüssel zu deren Kleiderschrank und einer Truhe mit und ersuchte um die Vornahme einer Inventarisierung und die Aufteilung des Erbes. Diese Vorgehensweise war zweifelsohne nicht vorgesehen. Dennoch erfolgte – soweit in der Quelle ersichtlich – keinerlei Ahndung durch das Gericht.⁶⁹

Als im Hinblick auf die Frage der Vollständigkeit von Inventaren problematisch müssen auch, wie bereits zu Beginn dieses Kapitels erwähnt, die oft langen Zeitspannen zwischen der Meldung eines Todesfalls und der Inventarisierung der Hinterlassenschaft des*der Verstorbenen gelten. In der rural geprägten Umgebung, aus der die untersuchten Quellen stammen, bestimmten die im Jahreslauf stattfindenden landwirtschaftlichen Arbeiten auch den Ablauf von Amtshandlungen wie etwa Verlassenschaftsverfahren. Margreth Stadlerin zum Beispiel, die Witwe des Obermutschlechner-Bauern in Stegen, wurde von der Obrigkeit dazu angehalten, das geerntete Getreide ausdreschen zu lassen, fällige Abgaben zu entrichten und das gemästete Vieh zu verkaufen, erst dann würde die Inventur durchgeführt. Etwa zwei Monate später berichtete Stadlerin, dass der Nachlass ihres Mannes nun zur Inventarisierung bereit war.⁷⁰

Grundsätzlich, so lässt sich zusammenfassend feststellen, waren die Möglichkeiten für Angehörige, Dinge aus dem Nachlass zu entfernen, also vielfältig. Aus den Quellen ist klar ersichtlich, dass es durchaus sogar dezidiert ihre Aufgabe war, den Nachlass des*der Verstorbenen für die Inventarisierung vorzubereiten.⁷¹

67 Vgl. SLA, VB Oberamtsg. Bruneck 1769/1770, Abschn. 1770, Bl. 325r–334v; 1771/1772, Abschn. 1772, Bl. 322r–332v; 1776/1777, Abschn. 1776, Bl. 1r–8r; 1776/1777, Abschn. 1776, Bl. 137v–142v; 1780/1781, Abschn. 1780, Bl. 11r–14v; 1784, Bl. 355r–358r u. 360r–365v.

68 SLA, VB Oberamtsg. Bruneck 1780/1781, Abschn. 1780, Bl. 20 1/2r–28v.

69 SLA, VB Oberamtsg. Bruneck 1760/1761, Abschn. 1760, Bl. 152r–160r.

70 SLA, VB Oberamtsg. Bruneck 1750/1751, Abschn. 1751, Bl. [nicht eingebundene Einlage ohne Folierung vor Bl. 264]; 264r–305v. Vor allem noch nicht gedroschenes Getreide war häufiger der Grund für die Verschiebung der Inventur (SLA, VB Oberamtsg. Bruneck 1774/1775, Abschn. 1774, Bl. 265r–288v).

71 SLA, VB St. Michaelsburg 1797, Bl. 207r–222r; SLA, VB Oberamtsg. Bruneck 1766/1767/1768, Abschn. 1768, Bl. [ohne Folierung vor Bl. 374]; 374r–384v.

Die Zusprechung – ein zahnloses Instrument?

Das Instrument, durch das die Hinterbliebenen dazu veranlasst werden sollten, wirklich alle Dinge aus dem Nachlass eines*iner Verstorbenen zu deklarieren – „alles getreulich anzuzeigen, was zur [...] Verlassenschaft gehört“⁷² – war die sogenannte „Zusprechung“ oder der „Auftrag“: Unter Androhung manifester Konsequenzen – in der Regel der Verlust etwaiger testamentarischer Ansprüche oder der mit der Witwen- oder Witwenschaft verbundenen Rechte – wurden diejenigen, die mit dem*der Verstorbenen am engsten zusammengelebt hatten (zumeist der*die Ehepartner*in), zu korrekten Angaben gedrängt. Auch ein entsprechender Eid wurde ihnen diesbezüglich abgenommen. In der Mehrzahl der untersuchten Verlassenschaftsakten und Inventare wird diese Ermahnung einleitend ausdrücklich erwähnt.

Tatsächlich zeigt aber das Beispiel des Büchsenmachers Johann Hilber aus Bruneck, dass von einer allzu großen Wirkung der „Zusprechung“ nicht ausgegangen werden kann. Die Gerichtsobrigkeit entdeckte, dass Hilber Informationen über den Nachlass seiner kurz zuvor verstorbenen Ehefrau, Maria Schluderbacherin, verschwiegen hatte. Er hatte einfach einige Objekte aus ihrem Besitz nicht angegeben, obwohl er infolge der „Zusprechung“ geschworen hatte, umfassend Auskunft zu erteilen. Bemerkenswerterweise war den Quellen zufolge die einzige ersichtliche Folge für Hilber, dass er die Kosten für die notwendig gewordene Inventarisierung der zunächst verschwiegenen Objekte zu tragen hatte.⁷³

Darüber, wie entdeckt worden war, dass Hilber einige Objekte verschwiegen hatte, geben die überlieferten Quellen leider keine Auskunft. Erstaunlich scheint immerhin im Vergleich zu den Befunden anderer Studien, dass der genannte Fall der einzige in den untersuchten Beständen dokumentierte ist, in dem aufgrund einer entdeckten Unvollständigkeit ein Inventar nachgebessert werden musste.⁷⁴ Vorausgesetzt, er verschwieg sie im Rahmen der Inventarerstellung absichtlich, erscheint auch Hilbers Auswahl an Objekten, die er sich anzueignen versuchte, vergleichsweise ungewöhnlich: Konkret verbarg er einige Werkzeuge, ein Spinnrad, Küchenzubehör, ein Kästchen, eine Tischdecke, ein Leintuch, zwei geschnitzte Hei-

72 SLA, VB St. Michaelsburg 1784, Bl. 459r–472v, 459v.

73 SLA, VB Stadtg. Bruneck 1793/1794, Abschn. 1793, Bl./Nr. 118_19. Im Rahmen der Inventarisierung der zunächst verschwiegenen Gegenstände wurde Hilber nochmals ermahnt, vollständige Angaben zu machen. Die Drohung, Hilber würde das zur Nutznießung eingeräumte Vermögen seiner verstorbenen Frau frühzeitig entzogen werden, falls er falsche oder unvollständige Angaben machen würde, machte wohl wenig Eindruck, sollte er doch ohnedies die vereinbarte Nutznießungsperiode wenig später in Absprache mit den Erb*innen gegen eine Entschädigung aufkünden (vgl. auch SLA, VB Stadtg. Bruneck 1793/1794, Abschn. 1793, Bl./Nr. 119_21 sowie Abschn. 1794, Bl./Nr. 101_3). Habel ortet im Pfliegergericht Wasserburg ebenfalls Inkonsequenz der Obrigkeit bei der Bestrafung von Unterschlagungsversuchen (Habel, Inventur, 1997, 314).

74 Vgl. Simon-Muscheid, Dinge, 2004, 33; sowie Habel, Inventur, 1997, 283–295; 314f.

ligendarstellungen und zwei Bücher im Wert von insgesamt 9 Gulden und 39 Kreuzern. Es handelte sich also weder um Bargeld noch Kleidung,⁷⁵ weder um besonders wertvolle Dinge⁷⁶ noch um solche, die klar einem bestimmten Zweck wie etwa der Erwirtschaftung eines Lebensunterhalts dienten. Eine mögliche emotionale Bindung zu den Objekten ist ebenfalls fraglich. Eine solche ist etwa bei Heiligenbildern und Büchern denkbar, bei Werkzeugen, Pfannen, Messgefäßen oder Küchenutensilien erscheint dies jedoch zweifelhaft.

Letztlich ist – wie bereits angedeutet – anhand der Quellen nicht zu klären, ob Johann Hilber absichtlich Dinge aus dem Eigentum seiner verstorbenen Frau verschwiegen hatte, oder ob ihm einfach ein Fehler unterlaufen war. Durchaus verwunderlich mutet an, dass Kleidung, Bargeld und selbst Schmuckstücke, die sonst in nur sehr wenigen Inventaren genannt werden, bereits im ersten Inventar seiner verstorbenen Ehefrau detailliert beschrieben wurden.⁷⁷

Die Obrigkeit – zwischen Kontrolle und Kooperation

Welche Faktoren konnten nun für das Verhältnis zwischen den Vertretern der zuständigen Obrigkeiten auf der einen, sowie der Untertan*innen der anderen Seite im Zusammenhang mit Fragen der Erstellung von Verlassenschaftsinventaren prägend sein?

Nicht nur im Fall des Johann Hilber könnte es gar keine böswillige „Unterschlagung“ sein, die im Hintergrund der Lücken in einem Verlassenschaftsinventar steht. Im Zuge der Untersuchung von – wie bereits erwähnt – rund 2000 Inventaren waren es vor allem Dinge von geringem Wert, deren Fehlen auffiel. Ein anschauliches Beispiel dafür sind Schuhe: Lediglich rund die Hälfte der Inventare aus den Gerichten St. Michaelsburg, Stadt- und Oberamtsgericht Bruneck, die dezidiert den Besitz einzelner Personen abbilden, beinhaltet Schuhe. Ebenfalls auffallend selten erwähnt werden persönliche Gegenstände wie etwa Tabakpfeifen und -dosen, Rasiermesser, Kämmе und andere Körperpflegeartikel, Spielkarten, Devotionalien oder auch Schmuck. In nur etwas mehr als vier Prozent von 684 Inventaren aus St. Michaelsburg, Stadt- und Oberamtsgericht Bruneck, die klar einzelnen Männern zuzuordnen sind, werden zum Beispiel Rasiermesser oder Rasierzubehör erwähnt.

75 Bargeld und Kleidung nennt Habel (Inventur, 1997, 283–288) als besonders häufig von Verheimlichung beziehungsweise Unterschlagung betroffen. Vgl. auch Pammer, Testamentе, 2004, 500.

76 Die Schätzwerte der verheimlichten Sachen liegen zwischen 18 Kreuzern für vier „Backbretter“ inklusive zweier Schragen, auf die diese gelegt werden konnten bis hin zu 1 Gulden 36 Kreuzern für ein silberfarbenes Kästchen (SLA, VB Stadtg. Bruneck 1793/1794, Abschn. 1793, Bl./Nr. 118_19).

77 SLA, VB Stadtg. Bruneck 1792, Bl./Nr. 117_22.

Das Fehlen dieser Gegenstände in einem großen Teil der untersuchten Inventare kann der Aufmerksamkeit der zuständigen Behörden kaum entgangen sein. In einem Inventar aus dem Stadtgericht Bruneck heißt es beispielsweise ohne Umschweife, an Kleidung sei „nichts vorhanden gewest“.⁷⁸ Es wurde offensichtlich toleriert, dass Dinge aus den Verlassenschaften außergerichtlich unter den Erb*innen aufgeteilt wurden. Zuweilen finden sich auch Beispiele, in denen ganz klar erwähnt wird, dass Dinge eigenmächtig verteilt wurden.⁷⁹

Es stellt sich also die Frage, nach welchen Kriterien entschieden wurde, ob etwas in einem Inventar berücksichtigt werden musste oder eben nicht. Die oben beispielhaft erwähnten Dinge fehlen nämlich keineswegs in allen untersuchten Inventaren. Entgegen anderslautender Diagnosen in der einschlägigen Literatur⁸⁰ scheint dabei der Schätzwert der Dinge nicht – zumindest nicht vorrangig – das entscheidende Kriterium gewesen zu sein. Es finden sich durchaus Gegenstände in den Inventaren, die nur von sehr geringem Wert waren,⁸¹ häufig werden gar Objekte „per Bericht“, also rein zu Informationszwecken, angeführt, ohne dass überhaupt ein Geldwert angegeben wird.⁸²

Es drängt sich vor diesem Hintergrund die Frage auf, welchen Anreiz die Obrigkeit überhaupt hatte, die Vollständigkeit von Inventaren anzustreben. Und in der Tat hat es den Anschein, dass eine solche den Gerichten, gerade im Hinblick auf Objekte mit geringem Wert, abgesehen von etwas höheren Taggeldern bei längerer Dauer der Inventarisierung und Mehreinnahmen durch umfangreicheren Schreibaufwand, keine nennenswerten finanziellen Vorteile brachte.⁸³

78 SLA, VB Stadtg. Bruneck 1782, Bl./Nr. 101.

79 Z.B. SLA, VB Stadtg. Bruneck 1782, Bl./Nr. 104 [S. 8].

80 Siehe z.B. die „Erwähnungswürdigkeit“ bei Jaritz, Augenblick, 1989, 16f. oder auch die „Aufzeichnungsgrenze“ bei Habel, Inventur, 1997, 313.

81 Das Pfannenholz des Müllers Sebastian Happacher aus Fulpmes im Schätzwert von 2 Kreuzern etwa (TLA, Aktenserie LG Mieders, Fasz. 8, Pos. 1 (Inventare 1770), Nr. 12) oder zwei Fußbänklein und ein Wasserkrug des Bauern Georg Mutschlechner aus Lothen à insgesamt 3 Kreuzer (SLA, VB St. Michaelsburg 1790, Bl. 237r–277r).

82 Z.B. SLA, VB St. Michaelsburg 1783, Bl. 376r–403v; 1788, Bl. 184r–187v; 1790, Bl. 219r–236v; SLA, VB Stadtg. Bruneck 1781, Bl./Nr. 122; [nicht eingebundene Einlage ohne Foliierung/Nummerierung zu Bl./Nr. 122]; VB St. Michaelsburg 1792, Bl. 209r–239v; TLA, Aktenserie LG Mieders, Fasz. 7, Pos. 5 (Inventare 1754), Nr. 1, 20, 34, 39; Pos. 6 (Inventare 1764), Nr. 2, 6, 8; Fasz. 8, Pos. 1 (Inventare 1770), Nr. 2, 3, 12.

83 Entscheidend für die Höhe der Gerichts- und Schreibereikosten war vor allem die Dauer der Amtshandlung. Den Mitwirkenden musste ihr Zeitaufwand entgolten werden. Die Höhe des „Schreibgelds“ richtete sich nach dem Umfang der auszufertigenden Schriftstücke. Vgl. SLA, VB Oberamtsg. Bruneck 1784, Bl. 75r–78v u. 131v–135r, bes. 135r sowie VB Oberamtsg. Bruneck 1784, Bl. 185v–191r, bes. 191r. Die Höhe der im selben Jahr in Gerichtskostenaufstellungen des Landgerichts St. Michaelsburg angeführten „Taxa“ war zwar offenbar vermögensabhängig, stand aber nicht in direktem Zusammenhang mit der Inventarsumme: vgl. SLA, VB St. Michaelsburg 1784, Bl. 154r–159v, 200r–207v, 324r–337v, 338r–347v, 387r–396v, 397r–401v, 402r–409v, 410r–413v, 434r–441v, 446r–458v, 459r–472v, 473r–478v, 512r–517v u. 589r–596v. Zur Vielfalt der Taxordnun-

Auch die Erbschaftssteuer zum Beispiel, die in der Habsburgermonarchie häufig Grund für Täuschungsversuche seitens der Untertanen gewesen sei,⁸⁴ spielt für das Landgericht St. Michaelsburg eine untergeordnete Rolle. Sie wurde zwar 1759 in den habsburgischen Erblanden eingeführt, in Tirol jedoch wurde das Erbsteuerpatent bereits 1765 wiederum außer Kraft gesetzt. Eingehoben wurde die Steuer dann neuerlich in den Jahren 1785 bis 1792, doch selbst in der angeführten Zeit, in der diese Abgabe zu entrichten war, dürfte diese für die Frage der Vollständigkeit der Inventare vernachlässigbar sein. So waren die Kinder von Erblasser*innen sowie andere Verwandte in auf- und absteigender Linie – in der Regel gehörten die Erb*innen in den untersuchten Quellenbeständen zu dieser Gruppe – ohnehin von der Erbschaftssteuer befreit. Außerdem waren Erbschaften in einer Höhe von bis zu 500 Gulden ebenfalls steuerfrei. Drittens wurden „Hauseinrichtungen, als Bilder, Bücher, Roß, Wägen, Leibkleidung etc.“ gar nicht in die Berechnung der Steuer mit einbezogen – Manipulationen waren hier also ohne weitreichende pekuniäre Bedeutung.⁸⁵

Eine andere Abgabe, die ebenfalls auf Grundlage der Höhe des Vermögens des*der Verstorbenen berechnet wurde, findet sich indes durchaus regelmäßig in den untersuchten Quellen. Die Rede ist vom Beitrag an den Schulfonds oder den Normalschulfonds, der in den habsburgischen Landgerichten eingehoben wurde. Ab 1789 ist diese Abgabe hier regelmäßig im Rahmen von Verlassenschaftsabhandlungen zu beobachten. Ein Gulden war bei Verlassenschaften von Mitgliedern des Bürger- und Bauernstandes zu entrichten, wenn das vererbte Vermögen nach

gen in Tiroler Gerichten vgl. Beimrohr, Brief, 1994, 61. Im Oberamtsgericht Bruneck wurde in einigen Fällen auf Wunsch der beteiligten Parteien ganz auf eine Inventarisierung verzichtet. Als Entschädigung für den Verdienstentgang musste ein entsprechender Betrag an das Gericht bezahlt werden: vgl. SLA, VB Oberamts. Bruneck 1764/1765, Abschn. 1764, Bl. 260v–267v; Abschn. 1765, Bl. 432r–434r u. 435r–435v. In einem weiteren Fall hatte der Verstorbene selbst testamentarisch verfügt, dass keine Inventarisierung durchgeführt werden sollte. Die Obrigkeit hob folglich eine Entschädigung „für die Unterbleibung der diesfälligen Beschreib- und Beschätzung“ ein: SLA, VB Oberamts. Bruneck 1800/1801/1802, Abschn. 1800, Bl./Nr. 1r–2r, 2r–2v u. 95 [Nr. 3].

84 Pammer, Testamente, 2004, 499.

85 Das Erbsteuerpatent aus dem Jahr 1759: [Joseph Kropatschek (Hg.),] Sammlung aller k.k. Verordnungen und Gesetze vom Jahre 1740 bis 1780, [...], Bd. 3, Wien 1786, 534–541. Siehe auch die Nachträge aus den Jahren 1760 und 1765: [Joseph Kropatschek (Hg.),] Sammlung aller k.k. Verordnungen und Gesetze vom Jahre 1740 bis 1780, [...], Bd. 4, Wien 1786, 5–16 u. 323–348. Zur Aufhebung des Erbsteuerpatents in Tirol und zur Wiedereinführung vgl.: Wilhelm Funk, Erbsteuer (alte), in: Ernst Mischler/Joseph Ulbrich (Hg.), Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen Öffentlichen Rechts, Bd. 1, Wien 1905, 860–867, 861. Das Erbsteuerpatent für Tirol 1785: [Joseph Kropatschek (Hg.),] Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph des II. für die k.k. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze [...], Bd. 9, Wien 1787, 716–768. Auch hier auf 726 unter § 23 die Ausnahme für „Hauseinrichtung, das Wirtschafts-, Keller-, Stall- und Küchengeräte, die Kleidungsstücke des Verstorbenen, Bilder, Bücher, Pferde und Wägen [...]“. Außerdem zur Aufhebung der Erbsteuer in Tirol mit 1. Mai 1792: [Joseph Kropatschek (Hg.),] Sammlung der Gesetze, welche unter der glorreichsten Regierung des (König) Kaisers Leopold des II. in den sämtlichen k.k. Erblanden erschienen, Bd. 4, Wien 1791, 609f.

Abzug der Verbindlichkeiten den Wert von 300 Gulden überstieg.⁸⁶ Der Beitrag stellte also für die Erb*innen eine sehr moderate Belastung von maximal 0,33 Prozent einer verteilbaren Erbschaft dar. Der Versuch, die Vermögenssumme mittels Verschweigung persönlicher Gegenstände der Erblasserin beziehungsweise des Erblassers unter 300 Gulden zu drücken, um sich diese Abgabe zu ersparen, erscheint wenig wahrscheinlich. Dass die Obrigkeit die korrekte Eintreibung dieser geringfügigen Summen zum Anlass für detaillierte Kontrollen der Vollständigkeit von Inventaren nahm, darf im Gegenzug ebenfalls bezweifelt werden.

Über die Fokussierung auf die potenzielle Konfliktlinie zwischen Untertanen und Obrigkeit tritt in den Hintergrund, dass die Gerichte neben der Vertretung hoheitlicher Interessen auch ganz wesentlich die Sicherstellung von Rechtsansprüchen zur Aufgabe hatten. Wenn die Gerichtsobrigkeit etwa im Fall der Verlassenschaft des Martin Salcher aus Niederrasen von sich aus eine Inventarisierung veranlasste, dann waren damit natürlich auch Einnahmen verbunden. Das Vorgehen war jedoch wohl auch im Sinne der allesamt weiter entfernt lebenden Erb*innen, deren Ansprüche auf diese Weise sichergestellt wurden: „Eine gnädige Amt Ghts Oberkeit etc. hat aso fir nöthig erachtet in Rücksicht der abwesigen Erben, und damit die Sachen nicht distrakirt [sic! – distrahiert] werden, auf dato einsmalen die Beweglichkeiten in Beschreibung zu bringen [...]“⁸⁷

Das Hauptaugenmerk der Beamten im Hinblick auf die Vollständigkeit der Verlassenschaftsinventare scheint in erster Linie auf die Vermeidung von Konflikten zwischen potenziellen Erb*innen, das Streben nach Rechtsfrieden gerichtet gewesen zu sein. Wurde die Vollständigkeit der Inventare von den Erbberechtigten beziehungsweise deren Vertretern nicht beanstandet, gab es offensichtlich auch für die Obrigkeit meist keinen Grund, dies zu tun.

Resümee

Die eingehende Beschäftigung mit einer Vielzahl von Inventaren aus einem geografisch und zeitlich eng begrenzten Raum hat eine Reihe methodischer Probleme

86 Vgl. JGS Nr. 928/1788 (Hofdekret vom 1.12.1788), 2; JGS Nr. 398/1785 (Hofdekret vom 17.3.1785), 18 u. JGS Nr. 560/1786 (Hofverordnung vom 4.7.1786), 54. Anfang 1789 wurde im Rahmen der Verlassenschaftsabhandlung der Magdalena Schweingasserin aus Dietenheim folgende Abgabe vermerkt: „zum Schul Fundus nach denen neuen allerhöchsten Befehlen 1 f thut zu Landes Wehrung 1 f 3 x“ (SLA, VB St. Michaelsburg 1789, Bl. 303r–313v, 308v). Vereinzelt Abgaben an lokale Schulfonds gab es bereits früher: Z.B. in SLA, VB St. Michaelsburg 1787, Bl. 536r–541v ist die Summe von 1 f 0 x „zum Schulfundo“ unter den Passiva zu finden. Selbiges gilt auch für SLA, VB St. Michaelsburg 1787, Bl. 485r–488v sowie 1788, Bl. 154r–177v u. 188r–217v.

87 SLA, VB Oberamtsg. Bruneck 1776/1777, Abschn. 1776, Bl. 154r–156v.

dieses Quellentypus zum Vorschein gebracht. Unterschiedliche Rechtskodifizierungen und deren variierende Auslegungen in der täglichen Praxis machen es schwierig, Muster zu erkennen, zu extrapolieren und prägnant zu formulieren. Zu detailreich ist die Informationsfülle, zu groß die Zahl der Variablen. Habel hat etwa ihre ganze Dissertation der beeindruckenden Rekonstruktion der Inventarisierungen in einem einzigen bayerischen Pfliegergericht gewidmet und kommt letztlich zu dem Schluss, dass die Entstehungsbedingungen dieser Quellen „für jede Untersuchung neu bestimmt werden“ müssen.⁸⁸

Diesem Beitrag kann daher gar nicht daran gelegen sein, in der zu Gebote stehenden Kürze eine umfassende Analyse zu leisten. Er möchte stattdessen zu einer Adaption der Sicht auf die Unvollständigkeit von Verlassenschaftsinventaren beitragen: So konnte für den Untersuchungsraum beobachtet werden, dass häufig nicht Wert und Beschaffenheit der Objekte in einer Verlassenschaft, sondern vielmehr die Interessen der Erb*innen und deren Ausgleich in Abstimmung mit der Obrigkeit für die Frage der Vollständigkeit eine wesentliche Rolle zu spielen scheinen – und das weitgehend ohne niedere Beweggründe oder Täuschungsversuche.

Stattdessen zeigt der Blick in die Quellen aus dem Stubai- und dem Pustertal des 18. Jahrhunderts ein Verhältnis zwischen Obrigkeit und Untertanen, das – zumindest im Hinblick auf die Frage der Inventarerstellung – weit weniger konfliktträchtig erscheint als vielfach dargestellt.⁸⁹ Der Aushandlungsprozess, in dem festgelegt wurde, welche Objekte einer Verlassenschaft nicht in das Inventar aufgenommen werden sollten, dürfte in vielen Fällen während der Inventarisierung selbst stattgefunden haben. Zumindest finden sich entsprechende Indizien in den Quellen.⁹⁰ Oder aber die Entscheidung war unausgesprochenen Praktiken unterworfen, die sich in den historischen Gerichtsunterlagen bestenfalls vermuten lassen.

Trotzdem kann eine weniger argwöhnische Sichtweise auf die Lücken in Inventaren die Formulierung von Fragestellungen an diese immer wieder aufgegriffene Quellengattung erleichtern und zusätzliche Perspektiven eröffnen – das gilt nicht nur wie im vorliegenden Fall für Einblicke in das Verhältnis von Obrigkeit und Untertanen im alpin-ruralen Raum. So rücken hinsichtlich fehlender Sachen beispielsweise die Motivlagen der Hinterbliebenen abseits etwaiger Versuche, sich auf Kosten anderer zu bereichern, verstärkt in den Fokus. Es wäre zu prüfen, inwiefern die Vollständigkeit von Inventaren als Indikator für das Verhältnis der Erbsinteressent*innen untereinander dienen kann. So könnten beispielsweise umfassendere Inventare

88 Habel, *Inventur*, 1997, 317.

89 Das passt zum Konzept der akzeptanzorientierten Herrschaft, formuliert in: Stefan Brakensiek, *Akzeptanzorientierte Herrschaft. Überlegungen zur politischen Kultur der Frühen Neuzeit*, in: Helmut Neuhaus (Hg.), *Die Frühe Neuzeit als Epoche* (HZ-Beihefte 49), München 2009, 395–406.

90 SLA, VB St. Michaelsburg 1780, Bl. 64r.

durchaus auf potenziell konfliktive Beziehungen schließen lassen. Welche Faktoren waren etwa entscheidend für außergerichtliche Vereinbarungen, um die Verteilung des Nachlasses ohne Beisein der Obrigkeit zu regeln? Aus Sicht der materiellen Kulturforschung, aber auch der Mentalitätsgeschichte schließlich ist – um abschließend noch ein Beispiel zu nennen – danach zu fragen, ob sich aus diesen Entscheidungen jeweils Rückschlüsse auf mit bestimmten Gegenständen verbundene ideelle Wertvorstellungen ziehen lassen.